

§ 4 des Richterwahlgesetzes stattfinden. Die örtlichen Machorgane und die Gerichte müssen die Fragen und Schwerpunkte, die den Gegenstand solcher Berichterstattungen bilden sollen, gemeinsam festlegen. Die Gerichte müssen in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen, insbesondere mit den ständigen Kommissionen, ihre Berichterstattung gründlich vorbereiten. Bei den Rechenschaftslegungen in Vorbereitung der Richterwahl sollen der Direktor und die Richter vor den Volksvertretungen auftreten. Notwendig ist die Auswertung solcher Beratungen der Volksvertretungen in den Gerichten, um eine ständige Weiterentwicklung und Verbesserung zu erreichen. Dazu gehört auch, daß die Justizverwaltungsstellen und das Ministerium der Justiz einen guten Überblick über die Rechenschaftslegungen haben, ihre Einschätzung vornehmen und die besten Erfahrungen und guten Beispiele verallgemeinern. Das wird dazu beitragen, „neue Wege zu finden, wie die Strafverfolgungsorgane mit Hilfe der fortschrittlichsten Mitglieder der Gesellschaft und ihrer Kollektive den Kampf gegen kriminelle und andere

negative Erscheinungen organisieren können“¹¹ * S. Wie die Justizorgane arbeiten müssen, hat Streit in dem erwähnten Aufsatz, dessen gründliches Studium jeder Richter sich angelegen lassen sein sollte, sehr überzeugend ausgeführt. Auch die Rechenschaftslegungen und ihre Auswertung tragen dazu bei, die Rechtsprechung auf eine höhere Stufe zu heben und sie zu einer immer größeren Wirksamkeit bei der Lösung der Aufgaben der sozialistischen Umgestaltung zu führen.

Wir haben mit diesen Ausführungen nur auf einige Fragen und Aufgaben für die weitere Vorbereitung der Richterwahlen hingewiesen. Es kommt darauf an, in Durchführung des Beschlusses des Ministerrates und der Anleitung des Ministers der Justiz und des Staatssekretärs für die Anleitung der örtlichen Räte vom

1. Juli 1960 alle Maßnahmen so sorgfältig und gewissenhaft zu beraten und festzulegen, daß die öffentliche Wahlbewegung und die Richterwahlen zu einem neuen Beweis unserer lebendigen, sozialistischen Demokratie werden.

¹¹ vgl. Streit, NJ 1960 S. 355 ff.

Die Zusammenarbeit der Justizorgane mit den ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen

Von THEO HÖFER, Mitarbeiter des Ministeriums des Innern

Für die Entwicklung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Justizorganen und den örtlichen Organen der Staatsmacht haben die ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen eine große Bedeutung. Im Hinblick auf die im Herbst 1960 stattfindenden Richterwahlen wurde daher in gemeinsamen Bemühungen des Staatssekretärs für die Anleitung der örtlichen Räte und des Ministeriums der Justiz darauf hingewirkt, daß fast alle Richter der Bezirks- und Kreisgerichte in den Aktiven der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen mitarbeiten.

Es gibt bereits viele gute Beispiele dafür, wie Justizfunktionäre ihre Erfahrungen aus der Rechtsprechung und der politischen Massenarbeit in die Arbeit der ständigen Kommissionen einfließen lassen, aktiv an der Vorbereitung von Beschlußvorlagen für die örtlichen Räte und Volksvertretungen mitarbeiten und dadurch zu einer allseitigen Qualifizierung der staatlichen Leitungstätigkeit beitragen¹. Zum anderen trägt die Mitarbeit der Richter in den Aktiven der ständigen Kommissionen aber auch dazu bei, daß sie selbst eingehender mit den örtlichen Problemen vertraut und auf die Schwerpunkte in dem jeweiligen Bereich orientiert werden, daß eine engere Verbindung zu den Werkträgern hergestellt und überhaupt eine Qualifizierung ihrer eigenen Tätigkeit erreicht wird. Diese dialektische Wechselwirkung darf bei der Betrachtung dieser Frage nie außer acht gelassen werden. Nicht zuletzt hat gerade die Mitarbeit der Richter in den Aktiven der ständigen Kommissionen mit dazu beigetragen, die Zusammenarbeit zwischen den örtlichen staatlichen Organen und den Gerichten als Organen einer einheitlichen Staatsmacht zu entwickeln und zu festigen und die Justizorgane ein wesentliches Stück auf dem Weg zu sozialistisch arbeitenden Staatsorganen voranzubringen.

Andererseits darf aber auch nicht übersehen werden, daß auf diesem Gebiet noch verschiedene Mängel vorhanden sind. Diese zeigen sich vor allem in zwei Richtungen:

1. In Beschlüssen bzw. Vereinbarungen wird festgelegt, welche Richter in den Aktiven welcher ständigen Kommissionen mitarbeiten. Mit einer solchen Festlegung

geben sich dann die örtlichen Organe der Staatsmacht und auch die Gerichte bzw. Justizverwaltungsstellen oftmals zufrieden, und die Mitarbeit wird dem Selbstlauf überlassen. Es wird von beiden staatlichen Organen nur sehr vereinzelt eine Kontrolle darüber ausgeübt. Überprüfungen, die von Mitarbeitern des Staatssekretärs für die Anleitung der örtlichen Räte über den Stand der Vorbereitung der Richterwahlen beim Rat des Bezirks Potsdam durchgeführt wurden, ergaben z. B., daß vom Bezirksgericht Potsdam alle Richter für die Mitarbeit in den Aktiven der ständigen Kommissionen des Bezirkstages benannt waren, die Teilnahme jedoch sehr unterschiedlich war. So haben an elf Sitzungen der Ständigen Kommission Handel und Versorgung nur zweimal, an zehn Sitzungen der Ständigen Kommission Bauwesen ebenfalls nur zweimal die für diese Kommissionen jeweils benannten Richter teilgenommen; an acht Sitzungen der Ständigen Kommission Kultur nahm überhaupt kein Richter teil.

Ähnliche Erscheinungen gibt es auch in anderen Bezirken und Kreisen. Als Ursache werden vielfach technisch-organisatorische Mängel, wie „die örtlichen staatlichen Organe haben vergessen, die Richter einzuladen“, „die Einladungen sind zu spät eingegangen, so daß Termine und ähnliches nicht verschoben werden konnten“ usw. angeführt. Das mag in Einzelfällen zutreffen. Aber sind es nicht nur Vorwände, um eine gewisse Selbstzufriedenheit und Bequemlichkeit zu verdecken? Die Ursachen müssen doch tiefer liegen, wenn sich ein solcher Zustand über einen längeren Zeitraum erstreckt. Sie sind m. E. darin zu suchen, daß von beiden staatlichen Organen ein wichtiger Bestandteil der Leitungsarbeit, nämlich die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse bzw. der getroffenen Vereinbarungen, vernachlässigt wurde. Letzten Endes zeugt das auch davon, daß zwar formal die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Organen der Staatsmacht und den Gerichten anerkannt wird, aber die erforderliche ideologische Klarheit darüber noch nicht in dem Maße vorhanden ist, daß das enge Zusammenwirken, das gegenseitige Vermitteln der Erfahrungen zu einem Bedürfnis für die einzelnen Staats- und Justizfunktionäre geworden ist.

¹ vgl. NJ 1959 S. 800 ff.; NJ 1960 S. 155 ff., S. 190 ff., S. 271 ff., S. 276.